

1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Auf Grund der §§ 5, 8, 9, und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. desMI vom 16.06.2014-31.12.-10041 – MBl. LSA 2014, S 264 hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 02.11.2017 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen.

§ 2 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

(1) Die pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1.	Stadtwehrleiter	200,00 €
2.	erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	130,00 €
3.	Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	100,00 €
4.	Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr	90,00 €
5.	Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr	80,00 €
6.	stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	50,00 €
7.	stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr	45,00 €
8.	stellv. Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr	40,00 €
9.	Standortbeauftragter	40,00 €
10.	Stadtjugendfeuerwehrwart	70,00 €
11.	Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
12.	Kinderfeuerwehrwart	50,00 €

Werden durch den Anspruchsberechtigten mehrere der o.g. Funktionen wahrgenommen, wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

Eine Aufwandsentschädigung für Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte wird nur gezahlt, wenn die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr mindestens fünf Mitglieder hat.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Funktion länger als einen Monat nicht wahrnimmt.

Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der eingesetzte Vertreter die der Funktion entsprechende Aufwandsentschädigung.

(3) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstaussfall.

§ 3 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren einen Pauschalbetrag von 6,00 € pro Einsatz, jedoch mindestens 60,00 € pro Jahr. Die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte länger als ein Jahresquartal nicht am Dienst teilgenommen haben. In dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstaussfall.
- (2) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt werden.

§ 4 - Dienstreisen

- (1) Von der Stadt Sangerhausen genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind 5 Werktage vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim zuständigen Fachdienst zu stellen.

§ 5 - Verdienstaussfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach folgenden Maßgaben:

- 1.) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall, einschließlich aller Nebenkosten ersetzt.
- 2.) Selbstständige, Hausfrauen usw. erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, sofern der Verdienstaussfall glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Höhe der Verdienstaussfallpauschale darf 16,00 € pro Stunde nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 6 - Brandsicherheitswache

- 1.) Für Brandsicherheitswachen, die auf Anforderung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden müssen, wird aufgrund der besonderen Verantwortung des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:
 - 50 % der Personalkosten pro Einsatzstunde, welche gemäß Kostenersatzsatzung für Freiwillige Feuerwehren der Stadt Sangerhausen festgesetzt werden.

§ 7 - Fälligkeit der Zahlung für Dienstreisen

Die Vergütung der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen erfolgt spätestens einen Monat nach Einreichung des Antrages. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise.

§ 8 - Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9 - Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.


§ 10 - Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - In-Kraft-Treten , Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen vom 10. Dezember 2009 (Beschluss-Nr.: 5-5/09) außer Kraft.

Sangerhausen, den 02. November 2017


.....
S. Strauß
Oberbürgermeister

